

Steuererklärung 2010: Die wichtigsten Abzüge



2011 bezahlen die Schweizerinnen und Schweizer mehr Mehrwertsteuer und höhere Lohnbeiträge. Gegensteuer gibt die Minireform, in der Familien entlastet und einige Abzüge an die Teuerung angepasst wurden. Sie gilt jedoch erst für die nächste Steuerperiode. Deshalb kommt den erlaubten Steuerabzügen besondere Bedeutung zu.

von Beat Strasser, Präsident TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich

Um das Loch in der Invalidenversicherung zu stopfen, hat der Bund die Mehrwertsteuer um 0,4% auf 8% angehoben. Diese Massnahme ist auf sieben Jahre befristet. Zugleich steigt der Lohnbeitrag zur Sanierung der defizitären Arbeitslosenversicherung um 0,2 auf 2,2 Lohnprozent. Die neue Familienbesteuerung tritt 2011 in Kraft, weshalb sich die Entlastungen bei der direkten Bundessteuer

erstmals 2012 auswirken. Die grössten Abzugsposten sind Berufskosten, Sozialabzüge für Kinder sowie Beiträge an die Säule 3a.

Berufsauslagen: **Arbeitsweg, Mittagessen und übriges**

Die Berufskosten machen häufig den grössten Abzugsbetrag aus. Für den Weg zur Arbeit kann das Abonnement des öffentlichen Verkehrs vom Einkommen abgezogen werden. Fährt man mit dem Fahrrad zum Bahnhof, werden nochmals 700 Franken abgezogen, sofern mindestens zehn Minuten Marschzeit pro Weg entfallen. Spart man über eine Stunde Fahrzeit, oder liegt die nächste Haltestelle einen Kilometer von Wohn- beziehungsweise Arbeitsort entfernt, können die Kosten für das private Fahrzeug geltend gemacht werden. Im Kanton Glarus wird der Fahrkilometer mit dem Auto mit 70 Rappen für die ersten 10'000 km respektive mit 60 Rappen für die übersteigenden Kilometer bis 20'000 km angerechnet. Ab 20'001 km sinkt der Satz auf 50 Rappen. Der Fahrkilometer mit einem Motorrad mit weissem Kontrollschild kann zu 40 Rappen abgezogen werden.

Für das Mittagessen im Restaurant können pro Mahlzeit 15 Franken, im Jahr maximal 3'200 Franken abgezogen werden. Die übrigen Berufskosten wie Berufskleider, Werkzeuge zur Ausübung des Berufs – beim kaufmännischen Angestellten beispielsweise EDV-Hardware und -Software – sowie Fachliteratur, ein privates Arbeitszimmer oder Beiträge an Berufs-

verbände können als Pauschale abgezogen werden. Diese beträgt drei Prozent des Nettolohns, im Minimum 2'000, im Maximum 4'000 Franken. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen die Pauschale, kann der Steuerpflichtige mittels einer detaillierten Aufstellung die effektiven Beträge abziehen.

Neue berufliche Ausrichtung

Ausgaben für Schulungen und Weiterbildungskosten, die beispielsweise bei einer beruflichen Umorientierung oder beim Wiedereinstieg nach einer Arbeitspause anfallen, sind abziehbar. Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Erstausbildung. Der neu erlernte Beruf muss später eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit darstellen und nicht den Zweck des Aufstiegs in eine höhere Stellung haben. Auch hier gilt: Die Auslagen auf einem separaten Blatt im Detail aufzuführen. Massgebend für die zeitliche Abgrenzung dieser effektiven Kosten ist das Zahlungsdatum.

3. Säule:

Attraktives Steuersparvehikel

Die 3. Säule ist ein attraktives Mittel um Steuern zu sparen. Die Einzahlungen sind bis zu maximal 6'566 Franken (Unselbständigerwerbende) beziehungsweise 32'832 Franken und maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens (Selbständigerwerbende) steuerlich abziehbar. Die Besteuerung erfolgt erst bei Auszahlung des Sparguthabens, und dies getrennt vom übrigen Einkommen zu ei-

nem reduzierten Steuersatz. Die maximalen Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge betragen in diesem Jahr 6'682 Franken für Angestellte respektive 33'408 Franken für Selbständigerwerbende.

Spenden und Mitgliederbeiträge an Parteien

Bis anhin haben die Kantone Parteispenden unterschiedlich gehandhabt. Zuwendungen an eine Partei können ab der kommenden Steuerperiode bis zur Höhe von 10'000 Franken bei der Bundessteuer geltend gemacht werden. Die Kantone müssen die Obergrenze für die Abzüge bis 2013 festlegen. Im Kanton Glarus gilt der Abzug im Moment, wenn die jährlichen Zuwendungen mindestens 100 Franken betragen. Der Maximalabzug beträgt 20% des Nettoeinkommens. Die Spenden sind detailliert aufzuführen, Belege auf Verlangen der Steuerbehörde einzureichen.

Weitere Abzugsmöglichkeiten bestehen beispielsweise bei Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen sowie bei Schuldzinsen. Bei komplexeren Einkommens- und Vermögensverhältnissen lohnt es sich, einen Steuerberater beizuziehen. Steuerberater, die einem Verband angeschlossen sind, erfüllen strenge Kriterien zur Ausübung ihres Berufs.

Ausgewiesene Treuhandexperten in Ihrer Nähe finden Sie im Online-Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Treuhanderverbands TREUHAND | SUISSE:
www.treuhand-suisse-zh.ch



Beat Strasser ist Präsident des Schweizerischen Treuhanderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich und Partner bei Strasser & Vöggtli Treuhand AG, Küttigen.